

## Anlage 5 – Finanzierung

### 1. Einleitung

- 1.1. Gemäß § 6 Abs. 1 des ÖDA darf die SWN Verkehr zum Ausgleich des aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach dem ÖDA entstehenden finanziellen Nettoeffekts umfassend auf Ausgleichsleistungen i.S.v. Art. 2 lit. g) VO 1370/2007 zurückgreifen. Hierzu zählen gemäß § 6 Abs. 3 des ÖDA Ausgleichsleistungen jedweder Art. Auch Ausgleichszahlungen seitens Dritter sind gemäß § 6 Abs. 4 ÖDA einzubeziehen.
- 1.2. Soweit die Einnahmen zur Kostendeckung nicht ausreichen und Ausgleichsleistungen seitens Dritter nicht genügen, um den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach dem ÖDA vollständig abzugelten, erfolgt der Ausgleich gemäß § 6 Abs. 6 des ÖDA grundsätzlich auf Grundlage des Ergebnisabführungsvertrages der SWN Beteiligungen mit der SWN Verkehr. Daneben kann die Stadt gemäß § 6 Abs. 3 des ÖDA auch auf anderem Weg Ausgleichsleistungen bewirken. Ein einklagbarer Anspruch der SWN Verkehr auf Gewährung von Ausgleichsleistungen wird durch den ÖDA nicht begründet.
- 1.3. Die Stadt ist sich ihrer Verantwortung bewusst, dass die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem ÖDA bei der SWN Verkehr entstehenden Verkehrsverluste einer belastbaren Finanzierung bedürfen. Dies schließt den Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der SWN Beteiligungen ein. Ihr sollen trotz des von ihr nach dem Ergebnisabführungsvertrag uneingeschränkt zu leistenden Verlustausgleichs ausreichende Mittel verbleiben.
- 1.4. Zur Erreichung dieser Zielsetzung kommen je nach gegebener Situation und erwarteter Entwicklung unterschiedliche Maßnahmen in Betracht. Diese können sich insbesondere beziehen auf die Kosten bzw. wirtschaftliche Effizienz der SWN Verkehr für die Erbringung der jeweils betrauten Verkehrsdienste, auf Art, Umfang und Qualität der Anforderungen der Stadt an den Verkehr und auf Rahmenbedingungen für die Verkehrsdurchführung, für die Nachfrage, für Finanzierungsbeiträge Dritter u.a.m.
- 1.5. Um rechtzeitig den etwaigen Eintritt einer wirtschaftlichen Überlastung der SWN Beteiligungen zu erkennen und in diesem Fall geeignete Maßnahmen zum Erhalt der nachhaltigen Finanzierung der SWN Verkehr wie auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der SWN Beteiligungen sicherzustellen, wenden die Beteiligten das in dieser Anlage beschriebene Verfahren an. Insoweit ist neben der Stadt und der SWN Verkehr auch die SWN Beteiligungen als „Kontrollmittler“ und zu Zwecken der Finanzierung in den ÖDA einbezogen.

- 1.6. Die tatsächliche Durchführung des zwischen der SWN Beteiligungen und der SWN Verkehr bestehenden Ergebnisabführungsvertrags bleibt hierdurch unberührt.

## **2. Schwellenwert für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit**

- 2.1. Schwellenwert für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der SWN Beteiligungen ist ein Höchstbetrag, den die SWN Beteiligungen auf Grundlage des Ergebnisabführungsvertrages an die SWN Verkehr voraussichtlich zu leisten hat (Obergrenze Plan-Ausgleich).
- 2.2. Diese Obergrenze für den Plan-Ausgleich der SWN Verkehr wird für die ersten fünf Jahre der ÖDA-Laufzeit auf einen Höchstbetrag von 7,5 Millionen Euro p.a. festgesetzt. In den letzten fünf Jahren der ÖDA-Laufzeit wird der Höchstbetrag auf 8 Millionen Euro p.a. festgesetzt.
- 2.3. Die Stadt kann nach Anhörung der SWN Verkehr und der SWN Beteiligungen die Festsetzung dieser Obergrenze ändern. Sie wird dabei die aus Ziff. 1 dieser Anlage ersichtlichen Zielsetzungen und legitimen wirtschaftlichen Interessen der SWN Beteiligungen sowie der SWN Verkehr berücksichtigen. Die geänderte Festsetzung der Obergrenze wird durch eine Änderung von Ziff. 2.2 dieser Anlage in Textform dokumentiert.

## **3. Verfahren**

- 3.1. SWN Verkehr erstellt im Rahmen ihrer jährlichen Wirtschaftsplanung auf der Grundlage der Trennungsrechnung (vgl. § 7 ÖDA) eine Vorausschau für die Entwicklung des Plan-Ausgleichs gemäß § 8 ÖDA sowohl für das bevorstehende Geschäftsjahr wie auch für die diesem jeweils folgenden vier Geschäftsjahre (Mittelfristplanung). Ausgangsbasis dafür sind die im jeweiligen Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplans für den fraglichen Prognosezeitraum jeweils bestellten Verkehrsleistungen mit den dafür jeweils maßgeblichen quantitativen wie qualitativen Anforderungen sowie die dafür veranschlagten Kosten und Einnahmen nach § 8 ÖDA.
- 3.2. Kommt es unterjährig zu wesentlichen Leistungsänderungen oder ändern sich externe Rahmenbedingungen erheblich, erfolgt eine Anpassung der Vorausschau entsprechend § 8 ÖDA.
- 3.3. Der sich daraus ergebende Plan-Ausgleich wird in die Wirtschaftsplanung der SWN Verkehr sowie der SWN Beteiligungen eingestellt, soweit dabei der Schwellenwert nach Ziff. 2 dieser Anlage nicht zu überschritten werden droht. Insoweit bilden die entsprechenden Ansätze in der Wirtschaftsplanung das für die Erbringung der Verkehrsdienste durch SWN Verkehr verfügbare Budget.

3.4. Zeigt sich bei der Vorausschau nach Ziff. 3.1 dieser Anlage, dass die voraussichtliche Entwicklung des Plan-Ausgleichs den Schwellenwert nach Ziff. 2 dieser Anlage zu überschreiten droht, erfolgt eine Abstimmung zwischen Stadt, SWN Verkehr und SWN Beteiligungen über geeignete Maßnahmen wie folgt:

3.4.1. Grundlage für das Abstimmungsverfahren ist eine von SWN Verkehr und SWN Beteiligungen auf Basis der Wirtschaftsplanung (vgl. Ziff. 3.1, 3.2 dieser Anlage) zu erstellende, nachvollziehbare, mit geeigneten Daten unterlegte Kosten- und Einnahmenprognose, aus der sich ergibt, in welchem Umfang und aufgrund welcher Ursachen (insbesondere Kostentreiber) die Überschreitung des Schwellenwerts droht, wenn keine geeigneten Maßnahmen ergriffen würden.

3.4.2. Damit zusammenhängend erarbeiten SWN Verkehr und SWN Beteiligungen für eine Gegensteuerung geeignete Vorschläge und stellen diese der Stadt dar. Hierzu gehört die Beschreibung von Maßnahmen mit nachvollziehbaren Prognosen zu deren Kosten- und Einnahmeneffekten.

3.4.3. Als geeignete Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht:

- betriebliche Maßnahmen zur Kostensenkung bzw. Steigerung der Effizienz,
- Reduzierung des Leistungsumfanges, z.B. der Bedienzeiten, des Taktes o.ä.,
- Ersetzung von regulärer Linienbedienung durch bedarfsabhängige Bedienformen,
- Reduzierung von Qualitätsanforderungen, z.B. beim On-demand-Verkehr „Hin & Wech“ Verlängerung der Wartezeit statt Erhöhung der Anzahl von einzusetzenden Fahrzeugen und Fahrpersonalstunden,
- Verbesserung der Produktivitätsrahmenbedingungen, z.B. bessere Befahrbarkeit von Straßen infolge verkehrssteuernder Maßnahmen (z.B. Busbeschleunigung) oder Maßnahmen der Verkehrsüberwachung,
- Nachfragesteigernde Maßnahmen zur Steigerung der Einnahmen im Rahmen einer besseren Auslastung vorhandener Kapazitäten, z.B. durch Push- und Pull-Maßnahmen (Verkehrslenkung, Parkraumbewirtschaftung, ÖV-Marketing o.ä.).

Soweit solche Maßnahmen nicht ausreichen, prüft die Stadt als weitere mögliche Maßnahme die Bereitstellung zusätzlicher Finanzierungsmittel z.B. aus Haushaltsmitteln, durch Einwerben von Fördermitteln Dritter, durch Erhebung von Abgaben (z.B. Parkentgelte) o.ä.

- 3.4.4. Die Stadt prüft die jeweils in Rede stehenden Maßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Sie kann ergänzende Informationen von SWN Verkehr oder SWN Beteiligungen verlangen und eigene Vorschläge entwickeln, die von SWN Verkehr und SWN Beteiligungen hinsichtlich ihrer verkehrlichen, betrieblichen und finanziellen Auswirkungen entsprechend zu bewerten sind.
- 3.4.5. Die Stadt entscheidet nach Anhörung von SWN Verkehr und SWN Beteiligungen über die Auswahl der geeigneten Maßnahmen und holt erforderlichenfalls dafür Beschlüsse der zuständigen Organe ein. Sie ergreift die jeweils erforderlichen Schritte zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen, also z.B. zur Bewirkung eines Finanzierungsbeitrags (z.B. Gesellschaftereinlage oder Zuschussgewährung) oder zur Veränderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Leistungsänderungen nach Maßgabe des ÖDA) oder zur Veränderung der externen Rahmenbedingungen (z.B. verkehrslenkende Maßnahmen).
- 3.4.6. SWN Verkehr und SWN Beteiligungen legen die mit diesen Maßnahmen verbundenen wirtschaftlichen Effekte bezüglich Kosten und/oder Einnahmen sodann ihrer Wirtschaftsplanung zugrunde.
- 3.4.7. Soweit die Stadt sich trotz der absehbaren Überschreitung des Schwellenwertes nicht für geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung entscheidet, gelten die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach dem ÖDA unverändert und erfolgt der Ausgleich auf der Grundlage des Ergebnisabführungsvertrags durch SWN Beteiligungen uneingeschränkt. Das Verfehlen der Ziele nach Ziff. 2 dieser Anlage wird damit in Kauf genommen.
- 3.4.8. Wurde der Schwellenwert nach Ziff. 2 dieser Anlage in einem Jahr überschritten, werden die Schwellenwerte für die kommenden Jahre so weit angepasst, dass die durch die Überschreitung eingetretene Mehrbelastung der SWN Beteiligungen in etwa ausgeglichen wird. Dies gilt sowohl für den Fall nach Ziff. 3.4.7 dieser Anlage sowie auch in dem Fall, dass Maßnahmen nach Ziff. 3.4.5 dieser Anlage zwar beschlossen wurden, diese aber nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden konnten, um die Überschreitung des Schwellenwerts zu vermeiden. Für die Anpassung des Schwellenwerts gilt Ziff. 2.3 entsprechend.
- 3.5. Das vorstehend beschriebene Verfahren gilt entsprechend bei Leistungsänderungen nach §§ 4, 5 des ÖDA. Die Beteiligten werden dabei jeweils prüfen, ob die angestrebte Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen kostenneutral oder zumindest unter Wahrung des Schwellenwerts nach Ziff. 2 dieser Anlage umgesetzt werden kann, insbesondere indem Maßnahmen i.S.v. Ziff. 3.4.3 Satz 1 oder Satz 2 dieser Anlage begleitend ergriffen werden. Gelingt dies nicht, kann die Stadt die angestrebte Änderung der

gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dennoch vornehmen und erfolgt der Ausgleich auf der Grundlage des Ergebnisabführungsvertrags durch SWN Beteiligungen uneingeschränkt. Das Verfehlen der Ziele nach Ziff. 2 dieser Anlage wird damit in Kauf genommen. Ziff. 3.4.8 gilt entsprechend.